

25.11.93

VP - Fz

Antrag

**der Freien und Hansestadt
Hamburg**

Entschlieung des Bundesrates zur Bahnstrukturreform

**DER PRÄSIDENT DES SENATS
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG**

Hamburg, den 24. November 1993

An den
Präsidenten des Bundesrates
Bürgermeister
Klaus Wedemeier

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat beschlossen, dem Bundesrat
die in der Anlage beigegefügte

Entschlieung des Bundesrates zur Bahnstrukturreform

zuzuleiten.

Ich bitte Sie, den Entschlieungsantrag gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung
des Bundesrates den Ausschüssen zuzuweisen.

Mit freundlichen Grüen



**Dr. Henning Voscherau
Erster Bürgermeister**

Anlage

Entscheidung des Bundesrates zur Bahnstrukturreform

Der Bundesrat wolle beschließen:

Der Bundesrat sieht eine äußere und innere Bahnreform als dringlich an und bekräftigt seine Stellungnahme vom 7. Mai 1993.

Er nimmt mit Befriedigung zur Kenntnis, daß in den bisherigen Verhandlungen zwischen Bund und Ländern in zahlreichen Fragen Einvernehmen erzielt werden konnte.

Nach dem bisherigen Verlauf der Verhandlungen ist jedoch festzustellen, daß eine Neuordnung der Eisenbahnen des Bundes auf der Grundlage der Vorschläge der Bundesregierung in der Frage des Eigentums am Fahrweg, hinsichtlich der Gemeinwohlverantwortung des Bundes für Fahrweg und Betrieb sowie der Rahmenbedingungen und Auswirkungen der Regionalisierung, insbesondere der Finanzierung, noch nicht zu einer für die Länder akzeptablen Lösung führt.

Der Bundesrat hält deshalb an seiner Haltung fest, daß die Bundesrepublik Deutschland auch in Zukunft die volle öffentliche Verantwortung für die Schieneninfrastruktur der Eisenbahnen des Bundes tragen und den Ländern einen umfassenden finanziellen Ausgleich für die Übernahme des Schienenpersonennahverkehrs gewähren muß.

Das heißt:

- Der Betrieb der Eisenbahnen des Bundes kann einem oder mehreren Unternehmen in privater Rechtsform übertragen werden. Eine Teilprivatisierung bis zu 49,9 von Hundert kann mit Zustimmung des Bundesrates vorgenommen werden.

...

- Das Eigentum am Fahrweg verbleibt beim Bund. Er gewährleistet, daß dem Wohl der Allgemeinheit beim Ausbau und Erhalt des Schienennetzes und bei der Vermarktung der Schieneninfrastruktur Rechnung getragen wird.
- Die Vermarktung der Schieneninfrastruktur an Eisenbahnverkehrsunternehmen kann einer Vertriebsgesellschaft in privatrechtlicher Form übertragen werden. Alleiniger Eigentümer dieser Gesellschaft ist der Bund.
- Der Bund stellt den Ländern die zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung des Schienenpersonennahverkehrs vom Bundesrat geforderten Finanzmittel zur Verfügung.
- Der Bund stellt die Anpassung der Eisenbahninfrastruktur in den neuen Ländern an den Standard der alten Länder sicher.

17.12.93**Beschluß**
des Bundesrates

Entschließung des Bundesrates zur Bahnstrukturreform**- Antrag der Freien und Hansestadt Hamburg -**

Der Bundesrat hat in seiner 664. Sitzung am 17. Dezember 1993 im Zusammenhang mit der Zustimmung zu den Gesetzen zur Bahnstrukturreform (Drucksachen 872/93 und 873/93) den Entschließungsantrag für erledigt erklärt.